

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R45

Stand: April 2014

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Produkthaftung

Begriffsbestimmung

Die Produkthaftung gemäß Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) umfasst die **Haftung für Schäden, die aus der Benutzung eines fehlerhaften Produktes an anderen Sachen als der gekauften Ware oder an Personen** entstehen. Die Haftung gilt sowohl für den Hersteller als auch für denjenigen, der das Produkt unter seiner Kennzeichnung in den Verkehr bringt, also auch für den Importeur, der das Produkt in den europäischen Wirtschaftsraum einführt. Die Vorschriften des ProdHaftG sind zwingend und können daher vertraglich gegenüber dem Verbraucher nicht abgeändert oder gar völlig ausgeschlossen werden.

Achtung: Neben der Produkthaftung kann auch das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht nach BGB eingreifen. Dies ist dann der Fall, wenn die gekaufte Ware mangelhaft ist. Die aus dem Kaufrecht resultierenden Ansprüche werden gegen den Verkäufer geltend gemacht. Weitere Einzelheiten ➔ Infoblatt **R03** „Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie, Kennzahl **43**“.

Besonderheiten der Produkthaftung

Die Regelungen des ProdHaftG legen – im Gegensatz zu denen des BGB – eine **verschuldensunabhängige** Gefährdungshaftung fest. Das bedeutet, dass der Hersteller eines Produktes **auch dann** haftet, wenn ihm **weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit** zum Vorwurf gemacht werden können. In Extremfällen haftet er sogar für nicht vermeidbare Fehler an Einzelstücken.

Voraussetzungen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Zunächst muss ein **fehlerhaftes Produkt** vorliegen.

Ein **Fehler** liegt vor,

*wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigten **Sicherheits-erwartungen** des Verbrauchers nicht erfüllt werden. Sicherheitserwartungen können sich danach aus der Darbietung, dem üblicherweise zu erwartenden Gebrauch und dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens ergeben. Es kommt also allein auf die fehlende Sicherheit eines Produktes an. Dieser Fehlerbegriff bezweckt, den Verbraucher in seiner körperlichen Unversehrtheit und in seinem privat genutzten Eigentum zu schützen.*

Unter einem **Produkt** versteht man im Sinne dieses Gesetzes

jede bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache ist, sowie Elektrizität.

Das ProdHaftG gilt darüber hinaus auch für

unverarbeitete landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse. Das Produkthaftungsgesetz gilt nicht für zulassungspflichtige oder von der Zulassungspflicht befreite Arzneimittel, hier gibt es spezielle Rechtsvorschriften.

- Zudem muss eine **Verletzungshandlung** in Form der **Tötung, Körper- oder Gesundheitsverletzung einer Person oder aber einer Sachbeschädigung** vorliegen. Bei einer **Sachbeschädigung** muss diese an einer anderen Sache als dem fehlerhaften Produkt selbst erfolgt sein und die Sache muss für den privaten Gebrauch hergestellt und auch bestimmungsgemäß eingesetzt worden sein. Auch muss der Schaden auf den Produktfehler zurückzuführen sein.

Wer haftet nach dem Produkthaftungsgesetz?

Die Haftung trifft folgende Personen:

- derjenige, der ein Produkt (Endprodukt, Grundstoff oder Teilprodukt) hergestellt hat = **Hersteller**;
- derjenige, der sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Kennzeichen an dem Produkt anbringt = **Quasihersteller**;
- Hersteller ist auch, wer Produkte zum Verkauf oder einer anderen wirtschaftlichen Verwertung in den europäischen Wirtschaftsraum einführt = **Importeur**;
- jeder Lieferant = **Händler**, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann. **Diese Haftung** kann **ausgeschlossen** werden, wenn der Lieferant dem Geschädigten den eigentlichen Hersteller oder seinen **Lieferanten innerhalb eines Monats benennt**.

Kein Hersteller ist dagegen derjenige Dienstleister, der im Rahmen der Erbringung von eigenen Dienstleistungen fehlerhafte Geräte oder Produkte eines anderen verwendet. Er ist dabei nur Verwender, ist nicht an der Herstellungs- oder Vertriebskette beteiligt und haftet deshalb nicht nach dem Produkthaftungsgesetz

Da der oben genannte Personenkreis grundsätzlich **nebeneinander** haftet, besteht für den Geschädigten die Möglichkeit, sich mit seinem Anspruch an den vermeintlich zahlungskräftigsten Schuldner zu wenden.

Ausgeschlossen ist eine Haftung dann, wenn:

- der Hersteller das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat
- der Fehler nach dem Inverkehrbringen des Produkts entstanden ist
- das Produkt nur für den privaten Eigenbedarf gefertigt wurde
- der Fehler auf der Berücksichtigung von zwingendem Recht beruht
- der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte
- das Teilprodukt des Zulieferers selbst fehlerfrei war und der Fehler erst durch die Herstellung des Endproduktes entstanden ist. Dann haftet Zulieferer nicht.

Achtung: Die Gründe, warum der Hersteller nicht haftet, sind von dem Hersteller zu beweisen. Diese Beweispflicht ist inhaltlich unterschiedlich, je nachdem, ob der Hersteller, der Lieferant, Importeur, Händler oder Quasihersteller in Anspruch genommen wird.

- **Beweis für Haftungsentlastung Endhersteller und Zulieferer**

Der Endhersteller bzw. der Zulieferer muss nachweisen, dass er seinen Betrieb klar und übersichtlich strukturiert hat. Bei der Produktplanung sind die Gefährdungspotenziale zu ermitteln und bei der Konstruktion selbst der gegenwärtige Stand von Wissenschaft und Technik ermittelt und beachtet werden. Die eventuell deshalb erforderliche Nachrüstung des Produkts sollte von Anfang an eingetragen und auch durch Tests durchgeführt werden. Wenn produziert wird, ist eine permanente Qualitätskontrolle beim Produkt und auch bei den verwendeten Zulieferprodukten erforderlich. Bevor das Produkt ausgeliefert wird, muss eine Warenendkontrolle erfolgen. Wenn das Produkt angewandt wird, muss eine permanente Beobachtung erfolgen, ob das Produkt noch der Entwicklung von Wissenschaft und Technik entspricht. Häufig auftretende Schäden sind zu analysieren und eventuell deshalb eine Produktänderung durchzuführen.

- **Beweis für Haftungsentlastung Importeure**

Importeure können auf die Produktion selbst keinen Einfluss nehmen. Wir haben deshalb ihrem ausländischen Hersteller oder Vorlieferanten konkrete Vorgaben bezüglich der Sicherheitsvorkehrung zu machen. Sie haben die Importware bereits im Ausland auf die vom inländischen Verwender erwartete Sicherheit zu überprüfen. Nach dem Import trifft auch den Importeur eine permanente Produktbeobachtungspflicht.

- **Beweis für Haftungsentlastung des Quasiherstellers**

Vom Hersteller sollten Dokumentationen über Sicherheitsprüfung und Qualitätskontrollen vorliegen. Ebenso sollte der Quasihersteller eigene Wareneingangskontrollen durchführen und auch laufende Produktbeobachtungen vornehmen.

Beweislast

Der **Geschädigte** ist beweispflichtig hinsichtlich:

- des Fehlers
- des Schadens, sowie
- des ursächlichen Zusammenhangs zwischen beiden.

Der **Hersteller** ist beweispflichtig hinsichtlich aller Umstände, die ihn entlasten könnten.

Für beide – also Geschädigten und Hersteller – gilt: Der Beweis ist erst erbracht, wenn eine *überwiegende Wahrscheinlichkeit* vorliegt.

Umfang der Haftung

Beim Haftungsumfang ist zwischen Personen- und Sachschäden zu unterscheiden.

Personenschäden sind vom Hersteller bis zu einer Höhe von **€ 85 Millionen** zu ersetzen.

Sachschäden müssen nur ersetzt werden, soweit andere Sachen als das Produkt selbst beschädigt wurden. Außerdem ist die Haftung auf Sachen beschränkt, die für den Privatgebrauch bestimmt sind und auch hauptsächlich für private Zwecke verwendet wurden. Der Geschädigte muss sich mit **€ 500,-** selbst an der Beseitigung des Sachschadens beteiligen. Bei Sachschäden gibt es **keine** Haftungsobergrenze!

Seit dem Jahr 2002 kann auch für **immaterielle Schäden** eine Geldentschädigung gefordert werden (z. B. Schmerzensgeld).

Verjährung

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren in **drei Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt, wenn der Geschädigte von dem Schaden, dem Fehler **und** dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen. Sind allerdings seit dem Inverkehrbringen des Produkts **mehr als zehn Jahre** vergangen, können **keine** Ansprüche aus Produkthaftung mehr geltend gemacht werden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden..